

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Friedhofssatzung)

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	04.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	08.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	18.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt, abweichend vom vorliegenden Satzungsentwurf § 16 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Friedhofssatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Patenschaften für denkmalgeschützte Grabanlagen ist vorgesehen, auch juristischen Personen Nutzungsrechte zu erteilen. Da Patenschaftsgräber der Definition nach Wahlgräber sind, ist im Rahmen des vorliegenden Satzungsentwurfes deshalb § 16 Absatz 2 entsprechend erweitert worden.

Diese generelle Erweiterung hat allerdings zur Folge, dass eine nicht gewünschte Exklusivstellung eines Kooperationspartners bei Kooperationsgräbern eintreten könnte. Kooperationsgrabfelder sollen aber gerade für alle Kölner zur Verfügung stehen und nicht durch eine mögliche Auswahl durch den Kooperationspartner ausgeschlossen werden können. Von daher ist die Beschränkung auf natürliche Personen mit Ausnahme bei Patenschaftsgräbern vorzunehmen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 0, 1 und 2